Bayerisches Staatsministerium der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat

Informationen
Elternzeit

**für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
sowie für Beamtinnen und Beamte
des Freistaats Bayern**

Albert Füracker, MdL
Staatsminister

Dr. Hans Reichhart, MdL
Staatssekretär

Die Elternzeit ist eines der wichtigsten Instrumente, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern. Sie ermöglicht es den Beschäftigten, ihre Vorstellungen von Kindererziehung und Berufsleben in hohem Maße in Einklang zu bringen. Gerade dem öffentlichen Dienst kommt bei der Ausgestaltung und Umsetzung gesellschaftlicher und insbesondere familienpolitischer Ziele eine Vorreiterrolle zu.

Die finanzielle Förderung sowie flexible Arbeitszeitmodelle und Gestaltungsmöglichkeiten der Elternzeit sollen dazu beitragen, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Frauen und Männer weiter zu erleichtern.

Diese vorliegende Informationsbroschüre soll Ihnen einen umfassenden Überblick über Grundlagen, Voraussetzungen und Rechtsfolgen der Elternzeit geben. Die Regelungen gelten für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie für Beamtinnen und Beamte des Freistaats Bayern.

Die nachfolgenden Ausführungen zur **Elternzeit** gelten für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie für Beamtinnen und Beamte des Freistaats Bayern. Zum **Elterngeld** hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eine Broschüre herausgegeben, die beim Zentrum Bayern Familie und Soziales bezogen werden kann. Hier finden Sie auch Informationen zum Bezug und zur Höhe des Elterngeldes. Von einer Aufnahme der Bestimmungen über das Elterngeld in die vorliegende Broschüre wurde daher abgesehen.

A. Die Elternzeit 6

I. Anspruch auf Elternzeit 6

II. Anmeldung und Beantragung der Elternzeit 9

B. Regelungen für Beamtinnen und Beamte 11

I. Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit 11

II. Krankheitsfürsorge während der Elternzeit 12

III. Erholungsurlaub und Elternzeit 14

IV. Laufbahnrechtliche Auswirkungen 15

V. Besoldungsrechtliche Auswirkungen 16

VI. Versorgungsrechtliche Auswirkungen 17

VII. Zuschuss während der Mutterschutzfristen 20

C. Regelungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 22

I. Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit 22

II. Kündigungsschutz während der Elternzeit 24

III. Erholungsurlaub und Elternzeit 24

IV. Tarifrechtliche Auswirkungen 25

V. Beihilfe während der Elternzeit 26

VI. Zusatzversorgungsrechtliche Auswirkungen 26

VII. Sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen 27

D. Anlaufstellen für Fragen zur Elternzeit und zum Elterngeld 30

A. Die Elternzeit

Die folgenden Ausführungen gelten für Beamtinnen und Beamte sowie für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Freistaats Bayern gleichermaßen. Für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ergeben sich die Regelungen unmittelbar aus dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz. Die Gewährung von Elternzeit für Beamtinnen und Beamte ist in der Verordnung über Urlaub, Mutterschutz und Elternzeit der bayerischen Beamten (UrlMV) geregelt.

I. Anspruch auf Elternzeit

Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf Elternzeit, wenn sie

1. a) mit ihrem Kind,
   b) mit einem Kind, für das sie die Anspruchsvoraussetzungen nach § 1 Abs. 3 oder 4 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) erfüllen, oder
   c) mit einem Kind, das sie in Vollzeitpflege (§ 33 des Achten Buches Sozialgesetzbuch) aufgenommen haben,
   in einem Haushalt leben und

2. dieses Kind selbst betreuen und erziehen.

Nicht sorgeberechtigte Elternteile und Personen, die nach den oben genannten Buchstaben b) und c) Elternzeit nehmen können, bedürfen der Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils.

Darüber hinaus besteht ein Anspruch für Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Elternzeit, wenn sie mit ihrem Enkelkind in einem Haushalt leben und dieses Kind selbst betreuen und erziehen und

1. ein Elternteil des Kindes minderjährig ist oder

2. ein Elternteil des Kindes sich in einer Ausbildung befindet, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen wurde und die Arbeitskraft des Elternteils im Allgemeinen voll in Anspruch nimmt.

Dieser Anspruch besteht nur für Zeiten, in denen keiner der Elternteile des Kindes selbst Elternzeit beansprucht.

Bei Kindern, die vor dem 1. Juli 2015 geboren wurden, ist für eine Großelternzeit zusätzlich Voraussetzung, dass ein Elternteil des Kindes sich **im letzten oder vorletzten Jahr** einer Ausbildung befindet, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen wurde und die Arbeitskraft des Elternteils im Allgemeinen voll in Anspruch nimmt.

Die Elternzeit ist eine Freistellung ohne Besoldung beziehungsweise ohne Entgelt.

Zeitlicher Umfang

Ein Anspruch auf Elternzeit besteht – unabhängig von der Dauer des Anspruchs auf Elterngeld - bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes. Ein Anteil von bis zu 24 Monaten ist auf die Zeit bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes übertragbar. Bei einem angenommenen Kind und bei einem Kind in Vollzeit- oder Adoptionspflege kann Elternzeit von insgesamt drei Jahren ab der Aufnahme bei der berechtigten Person, längstens bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes genommen werden. Auch für Adoptiveltern oder Pflegeeltern gilt die Möglichkeit, einen Anteil von bis zu 24 Monaten bis zum Ende des achten Lebensjahres des Kindes zu übertragen.

Bei Kindern, die vor dem 1. Juli 2015 geboren wurden, kann ein Anteil von bis zu zwölf Monaten auf die Zeit bis zur Vollendung des

achten Lebensjahres des Kindes übertragen werden, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Rechtsquelle: § 15 Abs. 2 Satz 5 BEEG
§ 23 Abs. 1 UrlMV

Aufteilung der Elternzeit zwischen den Eltern

Die Elternzeit steht beiden Eltern zu. Sie kann von ihnen ganz oder teilweise jeweils allein oder gemeinsam (auch zeitgleich) in Anspruch genommen werden. Die Höchstdauer von drei Jahren steht beiden Eltern unabhängig voneinander zu. Der Anspruch auf Elternzeit ist dadurch nicht mit einer Inanspruchnahme des anderen Elternteils verknüpft.

Die Elternzeit darf von jedem Elternteil auf bis zu drei Zeitabschnitte verteilt werden. Eine Verteilung auf weitere Zeitabschnitte ist nur mit Zustimmung des Arbeitgebers beziehungsweise des oder der Dienstvorgesetzten möglich. Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern kann der Arbeitgeber die Inanspruchnahme eines dritten Abschnitts einer Elternzeit innerhalb von acht Wochen nach Zugang des Antrags aus dringenden betrieblichen Gründen ablehnen, wenn dieser Abschnitt im Zeitraum zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes liegen soll.

Eine Elternzeit für Kinder, die vor dem 1. Juli 2015 geboren wurden, darf von jedem Elternteil auf bis zu zwei Abschnitte verteilt werden. Eine Verteilung auf weitere Zeitabschnitte ist nur mit Zustimmung des Arbeitgebers beziehungsweise des oder der Dienstvorgesetzten möglich.

II. Anmeldung und Beantragung der Elternzeit

Fristen und Zeiträume

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Eine Elternzeit im Zeitraum bis zum dritten Geburtstag des Kindes muss spätestens sieben Wochen vor Beginn schriftlich angemeldet werden. Dabei ist zwingend anzugeben, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiten innerhalb von zwei Jahren Elternzeit in Anspruch genommen werden soll.

Eine Elternzeit zwischen dem dritten und achten Geburtstag des Kindes ist spätestens 13 Wochen vor dem Beginn schriftlich anzumelden.

Beamtinnen und Beamte

Die Elternzeit soll unabhängig davon, wann sie genommen werden soll sieben Wochen vor Beginn schriftlich beantragt werden. Dabei soll angegeben werden, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume innerhalb von zwei Jahren Elternzeit in Anspruch genommen werden soll. Die Frist von sieben Wochen kann um bis zu acht Wochen verlängert werden, wenn zwingende dienstliche Gründe dies erfordern.

Eine Elternzeit für Kinder, die vor dem 1. Juli 2015 geboren wurden, soll sieben Wochen vor Beginn schriftlich angemeldet bzw. beantragt werden. Dabei soll angegeben werden, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume innerhalb von zwei Jahren Elternzeit in Anspruch genommen werden soll. Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist die Anmeldefrist und die Aussage zur Inanspruchnahme zwingend. Bei Beamtinnen und Beamten kann die Antragsfrist von sieben Wochen um bis zu acht Wochen verlängert werden, wenn zwingende dienstliche Gründe dies erfordern.

Vorzeitige Beendigung, Verlängerung

Eine abgegebene Erklärung über die Dauer und die Zeiträume der Elternzeit ist grundsätzlich bindend. Eine genehmigte Elternzeit kann mit Zustimmung des Arbeitgebers beziehungsweise des oder der Dienstvorgesetzten vorzeitig beendet oder im Rahmen der zulässigen Höchstdauer verlängert werden. Die vorzeitige Beendigung wegen der Geburt eines weiteren Kindes oder in Fällen besonderer Härte, insbesondere bei Eintritt einer schweren Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod eines Elternteils oder eines Kindes oder bei erheblich gefährdeter wirtschaftlicher Existenz der Eltern kann nur innerhalb von vier Wochen aus dringenden betrieblichen beziehungsweise dienstlichen Gründen abgelehnt werden.

Die Elternzeit kann zur Inanspruchnahme der Mutterschutzfristen vor und nach der Geburt eines weiteren Kindes auch ohne Zustimmung des Arbeitgebers beziehungsweise der oder des Dienstvorgesetzten vorzeitig beendet werden. Die vorzeitige Beendigung soll dem Arbeitgeber beziehungsweise der oder dem Dienstvorgesetzten jedoch rechtzeitig mitgeteilt werden. Es wird empfohlen, sich in diesen Fällen frühzeitig mit der jeweiligen personalverwaltenden Stelle in Verbindung zu setzen.

Eine Verlängerung der Elternzeit im Rahmen der Höchstgrenzen kann verlangt werden, wenn ein vorgesehener Wechsel in der Inanspruchnahme der Elternzeit aus einem wichtigen Grund nicht erfolgen kann.

Stirbt das Kind während der Elternzeit, endet diese spätestens drei Wochen nach dem Tod des Kindes.

Rechtsquelle: §§ 15 und 16 BEEG
§ 24 Abs. 1 UrlMV

B. Regelungen für Beamtinnen und Beamte

Unterbrechung eines Urlaubs aus familien- und arbeitsmarktpolitischen Gründen

Beamtinnen und Beamte können bei der Geburt eines Kindes eine bestehende Beurlaubung gemäß Art. 89 oder Art. 90 BayBG frühestens ab der Geburt dieses Kindes zur Inanspruchnahme einer Elternzeit beenden. Sofern die Elternzeit nicht über den ursprünglich bewilligten Urlaubszeitraum hinaus dauert, ist auf Antrag im Anschluss an die Elternzeit der Urlaub bis zum ursprünglich bewilligten Zeitpunkt zu gewähren.

I. Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit

Während der Elternzeit ist den Beamtinnen und Beamten auf Antrag eine Teilzeitbeschäftigung im Beamtenverhältnis beim selben Dienstherrn im Umfang von bis zu 30 Stunden wöchentlich zu bewilligen, wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

Beamtinnen und Beamte dürfen während der Elternzeit mit Genehmigung des oder der Dienstvorgesetzten eine Teilzeitbeschäftigung auch in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis als Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin leisten oder eine sonstige Erwerbstätigkeit ausüben, wenn die zeitliche Beanspruchung den zulässigen Umfang von wöchentlich 30 Stunden nicht überschreitet.

Während der Elternzeit ist jedoch eine Beschäftigung in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis bei einem anderen Dienstherrn grundsätzlich unzulässig.

Rechtsquelle: § 23 Abs. 2 UrlMV

II. Krankheitsfürsorge während der Elternzeit

Beamtinnen und Beamte, die während der Elternzeit keine Bezüge erhalten, haben während der Elternzeit einen eigenständigen Anspruch auf Beihilfe. Bei einer Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit besteht aufgrund des Teilanspruchs auf Bezüge bereits ein originärer Beihilfeanspruch nach dem Beihilferecht aus einem aktiven Beamtenverhältnis.

Der Beihilfebemessungssatz beträgt für alle Beamtinnen und Beamte während der Elternzeit 70 vom Hundert, das heißt unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder und unabhängig davon, ob eine Elternzeit ohne Bezüge vorliegt oder während der Elternzeit eine Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird. Nach Ablauf der Elternzeit bestimmt sich der Beihilfebemessungssatz wieder nach den Grundvorgaben des Beihilferechts. Hinweise, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang eine bestehende private Krankenversicherung dann gegebenenfalls angepasst werden muss, erteilen auf Anfrage die Beihilfefestsetzungsstellen.

Wegen der Auswirkungen dieser Regelungen auf eine bestehende private Krankenversicherung wird empfohlen, rechtzeitig mit dem jeweiligen Versicherungsunternehmen Kontakt aufzunehmen.

Rechtsquelle: Art. 96 Abs. 1 und 3 BayBG

Erstattung von Krankenversicherungsbeiträgen

Die Beiträge für eine Kranken und Pflegeversicherung werden für die Zeit der Elternzeit bis zu 30 Euro monatlich erstattet, wenn die Bezüge oder Anwärterbezüge - ohne die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Besoldungsbestandteile und ohne jährliche Sonderzahlung, vermögenswirksame Leistungen und Aufwandsentschädigungen – im Monat vor Beginn der Elternzeit ein Zwölftel die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht überschritten haben oder hätten.

Für Beamtinnen und Beamte bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 11 erhöht sich dieser Betrag auf 80 Euro. Die verbleibenden Beiträge einer beihilfekonformen Kranken- und Pflegeversicherung, einschließlich etwaiger darin enthaltener Altersrückstellungen, werden Beamtinnen und Beamten bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 8 auf Antrag erstattet, wenn keine oder eine höchstens im Umfang bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligte Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird. Für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst ist die Eingangsbesoldungsgruppe entsprechend ihrer künftigen Qualifikationsebene maßgebend.

Beihilfekonform bedeutet, dass nur Beitragsanteile berücksichtigt werden, die auf Prozenttarife entfallen, die in der Regel eine Erstattung von 100 Prozent der Aufwendungen ermöglichen. Beitragsanteile, die etwa auf Beihilfeergänzungstarife entfallen und „Lücken“ und „Selbstbehalte“ bei der Beihilfe abdecken sollen, bleiben außer Betracht.

Bei der Erstattung sind auch die Beiträge zu berücksichtigen, die in einer gemeinsamen Krankenversicherung unter dem Namen des Ehegatten oder Lebenspartners der Elternzeit in Anspruch nehmenden Person nachweislich für die Krankenversicherung entrichtet werden.

Erstreckt sich die Elternzeit nur über einen Teil des Monats, wird die Beitragserstattung entsprechend anteilig berechnet. Bei einer gemeinsamen Elternzeit der Eltern steht der Anspruch auf Beitragserstattung dem Elternteil zu, bei dem das Kind im Familienzuschlag berücksichtigt wird oder berücksichtigt werden soll.

Beiträge für eine ruhend gestellte private Krankenversicherung sind nicht erstattungsfähig.

Antrag

Der Antrag auf Beitragserstattung ist unmittelbar bei der zuständigen Bezügestelle einzureichen. Eine Bescheinigung der Kranken-

versicherung über das Bestehen des Versicherungsverhältnisses und die Höhe der gezahlten monatlichen Beiträge ist beizufügen. Soweit eine über die Erstattung von 30 beziehungsweise 80 Euro hinausgehende Leistung beantragt wird, ist zusätzlich ein Nachweis über die Zusammensetzung der Beiträge vorzulegen.

Rechtsquelle: § 26 Abs. 1 UrlMV

III. Erholungsurlaub und Elternzeit

Der Erholungsurlaub wird für jeden vollen Kalendermonat einer Elternzeit ohne Dienst- oder Anwärterbezüge um ein Zwölftel gekürzt.

Haben Beamtinnen und Beamte den zustehenden Erholungsurlaub (einschließlich eines eventuell nach § 8 UrlMV angesparten Urlaubs) vor Beginn der Elternzeit ohne Teilzeitbeschäftigung nicht oder nicht vollständig genommen, ist der Resturlaub nach dieser Elternzeit im laufenden oder im nächsten Urlaubsjahr zu gewähren. Ein vor einer Elternzeit entstandener Urlaubsanspruch kann auch nach einer weiteren unmittelbar anschließenden Elternzeit eingebracht werden. Dies gilt entsprechend, wenn der Dienst dazwischen wegen Dienstunfähigkeit oder aufgrund bestehender mutterschutzrechtlicher Beschäftigungsverbote nicht angetreten wurde. Beamtinnen und Beamte können keine Barabgeltung für nicht genommenen Erholungsurlaub erhalten. Falls vor Beginn der Elternzeit ohne Dienst- oder Anwärterbezüge zu viel Erholungsurlaub genommen worden ist, wird der nach Ende dieser Elternzeit zustehende Erholungsurlaub um die zu viel gewährten Urlaubstage gekürzt.

Rechtsquelle: §§ 5 und 7 UrlMV

IV. Laufbahnrechtliche Auswirkungen

Probezeit

Wird während der Probezeit Elternzeit ohne Teilzeitbeschäftigung in Anspruch genommen, verlängert sich die Probezeit um die Zeit der Elternzeit. Der allgemeine Dienstzeitbeginn, der für Beförderungen und die Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung maßgeblich ist, rechnet von der Begründung des Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit an. Zum Ausgleich der Verlängerung der Probezeit aufgrund von Elternzeit wird der allgemeine Dienstzeitbeginn um die Zeiten der Inanspruchnahme von Elternzeit während der Probezeit vorverlegt. Berücksichtigungsfähig sind dabei Zeiten im Umfang von bis zu 36 Monaten für jedes Kind.

Anrechnung als Dienstzeit

Zeiten einer Elternzeit gelten als Dienstzeiten, die Voraussetzung für eine Beförderung oder für die Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung sind. Berücksichtigungsfähig sind Zeiten im Umfang von bis zu 36 Monaten für jedes Kind. Die zu berücksichtigenden Zeiten vermindern sich um die Zeiten, um die der allgemeine Dienstzeitbeginn wegen Berücksichtigung von Erziehungszeiten bereits vorverlegt wurde.

Fiktive Laufbahnnachzeichnung

Um Benachteiligungen im beruflichen Werdegang zu verhindern, sieht Art. 17a LlbG die fiktive Laufbahnnachzeichnung unter anderem für aufgrund Elternzeit nicht aktiv tätige Beamtinnen und Beamte vor, sofern keine verwendbare dienstliche Beurteilung vorliegt.

Rechtsquelle: Art. 15 Abs. 1, 3 und 4, Art. 17a LlbG

V. Besoldungsrechtliche Auswirkungen

Bezüge

Während der Elternzeit stehen keine Bezüge zu, außer es wird eine Teilzeitbeschäftigung ausgeübt. Die jährliche Sonderzahlung wird insoweit gewährt, als während des Kalenderjahres – vor beziehungsweise nach der Elternzeit oder im Rahmen einer Teilzeitbeschäftigung im Beamtenverhältnis – Anspruch auf Bezüge bestand.

Vermögenswirksame Leistungen

Vermögenswirksame Leistungen werden an Beamtinnen und Beamte in Elternzeit ohne Teilzeitbeschäftigung im Beamtenverhältnis nicht gewährt. Unberührt bleiben etwaige Ansprüche aus einer Teilzeitbeschäftigung im Arbeitnehmerverhältnis.

Beamtinnen und Beamte, die während der Elternzeit eine Teilzeitbeschäftigung im Beamtenverhältnis ausüben, erhalten die vermögenswirksame Leistung von monatlich 6,65 Euro anteilig nach dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit.

Sonstiges

Im Rahmen der mit der Begründung eines Beamtenverhältnisses verbundenen Stufenzuordnung zur Grundgehaltstabelle werden frühere Elternzeiten bis zu drei Jahren für jedes Kind berücksichtigt.

Elternzeiten während eines Beamtenverhältnisses verzögern den Stufenaufstieg in der Grundgehaltstabelle nicht.

Entgegen dem bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Recht ist eine Elternzeit ab dem 1. Januar 2011 für die Berechnung des Mindestbezugszeitraums bei einer Ausgleichszulage für den Wegfall von

Stellenzulagen unschädlich, das heißt der erforderliche Fünfjahreszeitraum beginnt nach der Elternzeit nicht neu, sondern wird unter Berücksichtigung der vor der Elternzeit verbrachten Zeit einer Zulagenberechtigung weiter berechnet.

Rechtsquelle: Art. 30 Abs. 2 Satz 3 BayBesG, Art. 31 Abs. 1 Nr. 3 BayBesG
Art. 52 Abs. 1 Satz 2 BayBesG

VI. Versorgungsrechtliche Auswirkungen

Eine Elternzeit ohne Teilzeitbeschäftigung wird in der späteren Versorgung nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt. Als Ausgleich für die mit der Kindererziehung in der Regel verbundenen Einschränkungen in der Alterssicherung werden unter bestimmten Voraussetzungen Zuschläge zum Ruhegehalt gewährt.

Bei der Entscheidung, ob ab dem vollendeten 64. Lebensjahr ein vorzeitiger abschlagsfreier Ruhestand möglich ist (Art. 26 Abs. 3 BayBeamtVG), sind Zeiten einer der Beamtin oder dem Beamten zuzuordnenden Kindererziehung bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres des Kindes zur Erfüllung der notwendigen 40- oder 45-jährigen Dienstzeit in vollem Umfang zu berücksichtigen.

Kindererziehungszuschlag

Das Ruhegehalt erhöht sich grundsätzlich für Zeiten der Beamtinnen oder Beamten zuzuordnenden Kindererziehung um einen so genannten Kindererziehungszuschlag nach Maßgabe des Art. 71 Abs. 1 bis 4 BayBeamtVG. Dies gilt nicht, wenn Beamtinnen und Beamte wegen der Erziehung des Kindes in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig waren und die allgemeine Wartezeit für die gesetzliche Rentenversicherung erfüllt ist. In diesen Fällen wird die Kindererziehungszeit in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt.

Zuzuordnende Kindererziehungszeiten

Nach Art. 71 Abs. 3 BayBeamtVG gilt für die Zuordnung der Kindererziehungszeit § 56 Abs. 2 SGB VI entsprechend. Danach ist die Kindererziehungszeit dem Elternteil zuzuordnen, der sein Kind erzogen hat. Eltern sind in diesem Sinne neben den leiblichen Eltern und Adoptiveltern auch Stief- und Pflegeeltern.

Haben mehrere Elternteile das Kind gemeinsam erzogen, ist die Kindererziehungszeit grundsätzlich der Mutter zuzuordnen; die Eltern können jedoch durch eine übereinstimmende und unwiderrufliche Erklärung bestimmen, dass die Erziehungszeit dem Vater zuzuordnen ist. Die Erklärung der Zuordnung, die auch auf einen bestimmten Zeitraum der Erziehungszeit beschränkt werden kann, ist mit Wirkung für künftige Kalendermonate abzugeben. Sie kann rückwirkend für bis zu zwei Kalendermonate vor Abgabe der Erklärung erfolgen, es sei denn, für einen Elternteil wurde unter Berücksichtigung dieser Zeiten eine Leistung (beispielsweise Ruhegehalt oder Rente) bereits bindend festgestellt oder eine rechtskräftige Entscheidung über den Versorgungsausgleich durchgeführt. Die Erklärung ist sowohl gegenüber der zuständigen personalverwaltenden Stelle (zu den Personalakten) als auch gegenüber dem für den anderen Elternteil zuständigen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung oder – wenn sich der andere Elternteil ebenfalls im Beamtenverhältnis befindet – gegenüber der für ihn oder sie zuständigen personalverwaltenden Stelle abzugeben.

Soweit keine Erklärung abgegeben wurde, ist die Erziehungszeit demjenigen Elternteil zuzuordnen, der das Kind – nach objektiven Gesichtspunkten – überwiegend erzogen hat (§ 56 Abs. 2 Satz 9 SGB VI).

Die Kindererziehungszeit beginnt regelmäßig nach Ablauf des Monats der Geburt des Kindes und endet nach 36 Kalendermonaten. Der Kindererziehungszuschlag beträgt seit 1. Januar 2018 für jeden Monat der Kindererziehung 3,59 Euro (für 36 Monate somit 129,24 Euro).

Kindererziehungsergänzungszuschlag

Für nach dem 31. Dezember 1991 liegende, den Beamtinnen und Beamten zuzuordnende Zeiten einer Kindererziehung bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres oder der nicht erwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird zudem ein Kindererziehungsergänzungszuschlag zum Ruhegehalt nach Maßgabe des Art. 71 Abs. 5 und 6 BayBeamtVG gewährt, wenn

- zwei oder mehr Kinder gleichzeitig erzogen oder nicht erwerbsmäßig gepflegt werden oder
- die Erziehung eines Kindes im Beamtenverhältnis oder die nicht erwerbsmäßige Pflege eines pflegebedürftigen Kindes mit einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit oder der nicht erwerbsmäßigen Pflege einer pflegebedürftigen Person nach Art. 72 Abs. 1 Satz 1 BayBeamtVG zusammentrifft.

Der Kindererziehungsergänzungszuschlag kommt in der Regel erst für die Zeit nach Ablauf der 36 auf den Geburtsmonat folgenden Kalendermonate in Betracht. Er wird jedoch nicht gewährt für Zeiten, für die Beamtinnen und Beamte Anspruch auf eine Leistung nach den entsprechenden Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 70 Abs. 3a Satz 2 SGB VI) haben, sowie für Zeiten, für die ein Kindererziehungszuschlag zusteht.

Der Kindererziehungsergänzungszuschlag beträgt seit 1. Januar 2018 für jeden angefangenen Monat im Fall der Mehrfacherziehung beziehungsweise Mehrfachpflege 0,91 Euro, in allen anderen Fällen 0,68 Euro.

Pflegezuschlag und Kinderpflegeergänzungszuschlag

Beamtinnen und Beamte, die einen Pflegebedürftigen nicht erwerbsmäßig pflegen, sind grundsätzlich nach § 3 Satz 1 Nr. 1a SGB VI rentenversicherungspflichtig. Voraussetzung für die Anerkennung der nichterwerbsmäßigen Pflege ist eine Reduzierung der

Arbeitszeit auf höchstens 30 Wochenstunden (§ 44 Abs. 1 Satz 1 SGB XI). Sind bei Eintritt in den Ruhestand die Voraussetzungen für einen Bezug der Rente nicht erfüllt, erhalten die Beamten dauerhaft oder vorübergehend einen Pflegezuschlag in Höhe von 2,41 Euro für jeden Monat der Pflege zum Ruhegehalt gemäß Art. 72 Abs. 1 BayBeamtVG. War die oder der Pflegebedürftige ein nach Art. 71 Abs. 3 BayBeamtVG zuzuordnendes Kind, wird zusätzlich ein Kinderpflegeergänzungszuschlag für jeden Monat der Pflege gewährt (Art. 72 Abs. 2 BayBeamtVG).

Begrenzungen der Zuschläge

Die Summe der Zuschläge und der auf die Erziehungs- oder Pflegezeit entfallende Anteil des Ruhegehalts dürfen das sich für diesen Zeitraum ergebende Ruhegehalt bei unterstellter Vollbeschäftigung nicht übersteigen.

Das um die Summe der Zuschläge erhöhte Ruhegehalt darf nicht höher sein als das Ruhegehalt, das sich unter Berücksichtigung des Höchstruhegehaltssatzes und der ruhegehaltfähigen Bezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, ergeben würde.

Rechtsquelle: Art. 14 Abs. 1, Art. 71 und 72 BayBeamtVG
§ 3 SGB VI
§ 56 SGB VI

VII. Zuschuss während der Mutterschutzfristen

Während der in eine Elternzeit ohne Bezüge fallenden Mutterschutzfristen (entsprechend § 3 Mutterschutzgesetz) wird ein Zuschuss von 13 Euro je Kalendertag gewährt. Bei einer Beamtin, deren Bezüge oder Anwärterbezüge – ohne die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Besoldungsbestandteile und ohne jähr-

liche Sonderzahlung, vermögenswirksame Leistungen, Aufwandsentschädigungen sowie ohne Auslandsbesoldung nach Art. 38 BayBesG – im Monat vor Beginn der Elternzeit ein Zwölftel der Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung überschreiten, ist der Zuschuss auf insgesamt 205 Euro begrenzt. Im Hinblick auf die mögliche vorzeitige Beendigung einer Elternzeit zur Inanspruchnahme der Mutterschutzfristen, kommt dieser Bestimmung in der Praxis nur noch eine geringe Bedeutung zu.

Rechtsquelle: § 21 UrlMV

C. Regelungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Unterbrechung eines Sonderurlaubs

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können bei Geburt eines (weiteren) Kindes während eines Sonderurlaubs diesen frühestens ab dem Tag der Geburt beenden und die günstigere Elternzeit in Anspruch nehmen. Sofern die Elternzeit nicht über den bewilligten Urlaubszeitraum hinaus dauert, ist auf Antrag im Anschluss an die Elternzeit der Urlaub bis zum ursprünglich bewilligten Zeitpunkt zu gewähren.

I. Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit

Während der Elternzeit ist eine Erwerbstätigkeit mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von bis zu 30 Stunden zulässig.

Auch Teilerwerbstätigkeit bei einem anderen Arbeitgeber oder als Selbständiger ist möglich, bedarf jedoch der Zustimmung des Arbeitgebers.

Die Ankündigungsfristen für eine Elternteilzeit wurden mit der Neuregelung gestaffelt und mit einer Zustimmungsfiktion ergänzt. Hat der Arbeitgeber die gewünschte Verringerung oder Verteilung der Arbeitszeit nicht rechtzeitig schriftlich abgelehnt, gilt die Zustimmung kraft Gesetz als erteilt. In der Übersicht stellen sich die neuen gestaffelten Fristen wie folgt dar:

	Elternteilzeit bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres	**Elternteilzeit zwischen drittem Geburtstag und vollendetem achten Lebensjahr**
Ankündigungsfrist für Elternteilzeit:	7 Wochen vor Beginn (wie bisher)	13 Wochen vor Beginn
Zustimmungsfiktion:	Zustimmungsfiktion tritt 4 Wochen nach Zugang des Antrags ein	Zustimmungsfiktion tritt 8 Wochen nach Zugang des Antrags ein

Für Teilzeitbeschäftigungen während einer Elternzeit für Kinder, die vor dem 1. Juli 2015 geboren wurden, kann die Zustimmung nur innerhalb von vier Wochen aus dringenden betrieblichen Gründen schriftlich abgelehnt werden. Über den Antrag auf Verringerung der Arbeitszeit sollen sich Arbeitgeber und Beschäftigte innerhalb von vier Wochen einigen.

Üben Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer bereits vor der Elternzeit eine unbefristete Teilzeitbeschäftigung bis zur zulässigen Grenze von 30 Wochenstunden aus, so kann diese Teilzeitbeschäftigung ohne einen Antrag unverändert fortgesetzt werden.

Unter folgenden Voraussetzungen besteht ein Anspruch auf Verringerung der Arbeitszeit:

- das Arbeitsverhältnis besteht ohne Unterbrechung länger als sechs Monate,
- die vertraglich vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit soll für mindestens zwei Monate auf einen Umfang zwischen 15 und 30 Wochenstunden verringert werden,
- dem Anspruch stehen keine dringenden betrieblichen Gründe entgegen und
- der Anspruch wurde dem Arbeitgeber innerhalb der oben genannten Fristen vor Beginn der Tätigkeit schriftlich mitgeteilt.

Im Antrag ist Beginn und Umfang der gewünschten Arbeitszeit anzugeben. Auch die Verteilung der Arbeitszeit sollte angegeben werden.

Der Arbeitgeber kann die beanspruchte Verringerung der Arbeitszeit nur innerhalb der oben genannten Fristen mit schriftlicher Begründung ablehnen. Stimmt der Arbeitgeber der Verringerung der Arbeitszeit nicht zu, so kann die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer Klage vor dem Arbeitsgericht erheben.

Die Verringerung der Arbeitszeit kann während der Gesamtdauer der Elternzeit von jedem Elternteil höchstens zweimal beansprucht werden.

Wird während der Elternzeit eine Teilzeitbeschäftigung vereinbart, gilt diese nur für die Dauer der Elternzeit.

Rechtsquelle: § 15 Abs. 4 bis 7 BEEG

II. Kündigungsschutz während der Elternzeit

Während der Elternzeit darf der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis grundsätzlich nicht kündigen. Der Kündigungsschutz besteht ab dem Zeitpunkt des Verlangens der Elternzeit, frühestens jedoch acht Wochen vor deren Beginn.

Rechtsquelle: § 18 BEEG

III. Erholungsurlaub und Elternzeit

Der Erholungsurlaub wird für jeden vollen Kalendermonat der Elternzeit, in dem Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht Teilzeitarbeit bei demselben Arbeitgeber leisten, um ein Zwölftel gekürzt.

Erholungsurlaub, der vor Beginn der Elternzeit nicht in Anspruch genommen wurde, ist nach der Elternzeit in dem dann laufenden

oder im nächsten Urlaubsjahr zu gewähren. Wird der Resturlaub in diesem Zeitraum nicht genommen, verfällt er. Schließt sich unmittelbar an die erste Elternzeit eine Elternzeit für ein weiteres Kind an, wird der vor der ersten Elternzeit entstandene Anspruch auf Erholungsurlaub auf die Zeit nach der weiteren Elternzeit übertragen.

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses während der Elternzeit oder Nichtfortsetzung des Arbeitsverhältnisses im Anschluss an die Elternzeit wird ein nicht gewährter Erholungsurlaub abgegolten.

Wurde vor Beginn der Elternzeit zu viel Urlaub genommen, wird dieser auf den nach der Elternzeit zustehenden Urlaub angerechnet.

Rechtsquelle: § 17 BEEG

IV. Tarifrechtliche Auswirkungen

Stufenlaufzeit

Die Elternzeit ist eine für die Stufenlaufzeit unschädliche Unterbrechung, das heißt die Stufenlaufzeit wird für die Dauer der Elternzeit angehalten und läuft nach Wiederaufnahme der Arbeit weiter.

Beispiel

Eine Arbeitnehmerin nimmt im Anschluss an die Mutterschutzfrist bis zum dritten Lebensjahr des Kindes Elternzeit in Anspruch. Vor der Geburt erhielt sie das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 9, Stufe 3. Ihre verbleibende Stufenlaufzeit zum Erreichen der Stufe 4 beträgt noch 12 Monate. Nach der Elternzeit beginnt die Stufenlaufzeit nicht von neuem. Bei Wiederaufnahme der Arbeit erhält sie das Tabellenentgelt der Stufe 3. Die Stufe 4 kann nach einer Tätigkeit von 12 Monaten erreicht werden.

Beschäftigungszeit

Die Zeit der Elternzeit zählt als Beschäftigungszeit. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Elternzeit in Anspruch nehmen, haben daher in Bezug auf die Dauer des Anspruchs auf Krankengeldzuschuss, die Kündigungsfristen und die Gewährung des Jubiläumsgeldes gegenüber den übrigen Beschäftigten keine Nachteile.

Jahressonderzahlung

Die Höhe der Jahressonderzahlung vermindert sich grundsätzlich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Entgelt haben. Bei Inanspruchnahme von Elternzeit unterbleibt diese Minderung bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn vor Beginn der Elternzeit Anspruch auf Entgelt oder Zuschuss zum Mutterschaftsgeld bestanden hat.

Wird im Kalenderjahr der Geburt des Kindes im Bemessungszeitraum eine Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit ausgeübt, bemisst sich die Jahressonderzahlung nach dem Beschäftigungsumfang am Tag vor Beginn der Elternzeit.

V. Beihilfe während der Elternzeit

Während der Elternzeit besteht kein Anspruch auf Beihilfe.

VI. Zusatzversorgungsrechtliche Auswirkungen

Eine bestehende Pflichtversicherung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) wird durch die Elternzeit nicht berührt. Eine Umlage ist für diesen Zeitraum grundsätzlich nicht zu entrichten.

Als soziale Komponente wird für die Berechnung der Zusatzrente für jeden vollen Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis wegen Elternzeit ruht, für jedes Kind, für das Anspruch auf Elternzeit besteht, ein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt von 500 Euro monatlich zugrunde gelegt. Es werden je Kind höchstens 36 Kalendermonate berücksichtigt.

Wird während der Elternzeit bei demselben Arbeitgeber eine Teilzeitbeschäftigung ausgeübt, liegt im Regelfall kein ruhendes Arbeitsverhältnis vor. In diesem Fall werden lediglich die Versorgungspunkte aus dem während der Teilzeitbeschäftigung erzielten zusatzversorgungspflichtigen Entgelt berücksichtigt, nicht aber die im Rahmen der sozialen Komponente für Elternzeit zu vergebenden Versorgungspunkte.

Auskünfte zu den individuellen zusatzversorgungsrechtlichen Auswirkungen einer Elternzeit erteilt die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, 76240 Karlsruhe (Telefon: 0721 155 – 0, Internet: www.vbl.de).

VII. Sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen

Krankenversicherung

Die Mitgliedschaft Pflichtversicherter in der gesetzlichen Krankenversicherung bleibt während der Elternzeit beitragsfrei aufrechterhalten. Die Beitragsfreiheit erstreckt sich nur auf das Elterngeld, nicht auf weitere beitragspflichtige Einnahmen, zum Beispiel auf Grund einer Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit.

Freiwillige Mitglieder müssen grundsätzlich weiterhin Beiträge zahlen, gegebenenfalls den Mindestbeitrag.

Privat Krankenversicherte bleiben während der Elternzeit weiterhin privat versichert und müssen ihre Beiträge selbst tragen.

In beiden Fällen zahlt der Arbeitgeber in dieser Zeit keinen Beitragszuschuss nach § 257 SGB V.

Teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die vor der Elternzeit wegen Überschreitens der Versicherungspflichtgrenze in der Krankenversicherung versicherungsfrei waren und nunmehr auf Grund des geringeren Einkommens während der Teilzeitbeschäftigung versicherungspflichtig werden, können auf Antrag für die Dauer der Elternzeit von der Krankenversicherungspflicht befreit werden.

Bezüglich der individuellen Ausgestaltung des Krankenversicherungsschutzes wird empfohlen, sich in jedem Fall von der Krankenkasse oder dem privaten Krankenversicherungsunternehmen beraten zu lassen.

Pflegeversicherung

Die Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger in der sozialen Pflegeversicherung bleibt während der Elternzeit beitragsfrei erhalten. Die Beitragsfreiheit erstreckt sich nur auf das Elterngeld, nicht auf weitere beitragspflichtige Einnahmen, zum Beispiel auf Grund einer Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit.

Privat krankenversicherte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind auch während der Elternzeit verpflichtet, sich gegen das Risiko der Pflegebedürftigkeit abzusichern.

Rentenversicherung

Für jedes Kind werden bei dem Elternteil, der das Kind erzogen hat, die ersten 36 Monate nach Ablauf des Monats der Geburt des Kindes als rentenbegründende und rentensteigernde Versicherungs-

zeiten angerechnet. Die Zeiten werden der Mutter angerechnet, wenn keine abweichende übereinstimmende Erklärung abgegeben wird. Nähere Auskünfte erteilt der zuständige Rentenversicherungsträger.

Arbeitslosenversicherung

Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht, wenn die Anwartschaftszeit erfüllt ist. Dies ist der Fall, wenn innerhalb der Rahmenfrist von zwei Jahren mindestens zwölf Monate ein Versicherungspflichtverhältnis bestanden hat. Versicherungspflichtig sind auch Personen während der Erziehung eines Kindes, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn sie unmittelbar vor der Erziehung versicherungspflichtig waren. Auskünfte erteilt die zuständige Agentur für Arbeit.

Nach der Elternzeit besteht die Möglichkeit eines Sonderurlaubs unter Verzicht auf die Fortzahlung des Entgelts oder einer Teilzeitbeschäftigung. Informationen hierzu entnehmen Sie bitte der vom Bayerischen Finanzministerium herausgegebenen Broschüre „Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Freistaats Bayern“.

D. Anlaufstellen für Fragen zur Elternzeit und zum Elterngeld

Informationen zur Elternzeit und zum Elterngeld erhalten Sie beim

Zentrum Bayern Familie und Soziales
Hegelstraße 2, 95447 Bayreuth
Telefon: 0921 605 – 03
E-Mail: poststelle@zbfs.bayern.de
Internet: www.zbfs.bayern.de

und bei den folgenden Regionalstellen:

Oberbayern
Bayerstraße 32, 80335 München
Telefon: 089 18966 – 0
Telefax: 089 18966 – 1499
E-Mail: poststelle.obb@zbfs.bayern.de

Niederbayern
Friedhofstraße 7, 84028 Landshut
Telefon: 0871 829 – 0
Telefax: 0871 829 – 188
E-Mail: poststelle.ndb@zbfs.bayern.de

Oberpfalz
Landshuter Straße 55, 93053 Regensburg
Telefon: 0941 7809 – 00
Telefax: 0941 7809 – 1304
E-Mail: poststelle.opf@zbfs.bayern.de

Oberfranken
Hegelstraße 2, 95447 Bayreuth
Telefon: 0921 605 – 1
Telefax: 0921 605 – 2900
E-Mail: poststelle.ofr@zbfs.bayern.de

Mittelfranken
Roonstraße 22, 90429 Nürnberg
Telefon: 0911 928 – 0
Telefax: 0911 928 – 1901
E-Mail: poststelle.mfr@zbfs.bayern.de

Unterfranken
Georg-Eydel-Straße 13, 97082 Würzburg
Telefon: 0931 4107 – 01
Telefax: 0931 4107 – 222
E-Mail: poststelle.ufr@zbfs.bayern.de

Schwaben
Morellstraße 30, 86159 Augsburg
Telefon: 0821 5709 – 01
Telefax: 0821 5709 – 9001
E-Mail: poststelle.schw@zbfs.bayern.de

BayBeamtVG	Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz
BayBesG	Bayerisches Besoldungsgesetz
BayBG	Bayerisches Beamtengesetz
BEEG	Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
LlbG	Leistungslaufbahngesetz
SGB	Sozialgesetzbuch
UrlMV	Verordnung über Urlaub, Mutterschutz und Elternzeit der bayerischen Beamten

Diese Druckschrift wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Bei publizistischer Verwertung Angabe der Quelle und Übersendung eines Belegexemplars erbeten.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die Broschüre wird kostenlos abgegeben, jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt.

Herausgeber	Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat Öffentlichkeitsarbeit Odeonsplatz 4 80539 München
E-Mail	info@stmflh.bayern.de
Internet	www.stmflh.bayern.de
Rechtsstand	April 2018 6. Auflage 2018
Titelbild	PantherMedia/Monkeybusiness Images
Druck	Aktiv Druck & Verlag GmbH, Ebelsbach

Inhalt gedruckt auf Recyclingpapier.

Bayerische Staatsregierung | DAS BESTE FÜR BAYERN

Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung wissen?

BAYERN | DIREKT
www.bayern.de | Tel. 089 12 22 20

BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter www.servicestelle.bayern.de im Internet oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.

Diese Broschüre wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden.